Pfarre Ennstal | PFARRGEMEINDE TERNBERG

INFORMATION ZUR BESTATTUNG UND FRIEDHOFSORDNUNG

Vorwort: „*Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist auferstanden! Er ist nicht hier“* Matthäusevangelium 24,5f
Diese frohe Botschaft will jedem Friedhofsbesucher auf unserem Friedhof vermittelt werden. Der Brunnen, das Kreuz, die Kerze in der Laterne und schließlich auch der Baum, stehen als Zeichen des Lebens im Eingangsbereich unseres Friedhofes. Das alles ist von grünem Rasen umgeben, der Farbe der Hoffnung. Der Friedhof ist ein Ort des Lebens, im Osten angelegt, weil dort die Sonne aufgeht, das Symbol für den auferstandenen Christus.

1. Vor der Beerdigung

1.1 Grundsätzlich wird eine Grabstätte vom Pfarramt Ternberg vergeben.

1.2 Der Grabbesitzer soll nach einem Todesfall die Grabstätte ehestens räumen, um den Aushub des Grabes zu ermöglichen.

1.3 Gegen Gebühr ist der **Totengräber, Herr Herbert Großauer, Tel. Nr. 0699 12481265** bereit, diese Arbeiten durchzuführen.

1.4 Der Totengräber führt den Aushub des Grabes laut Friedhofsplan durch. Er ist verantwortlich für die genaue Einhaltung der Fluchtlinien. Der seitliche Grababstand kann bei Bedarf variiert werden.

2. Nach der Beerdigung

Variante I: Der Totengräber erledigt alle anfallenden Arbeiten

Nachdem sich das Grab nach 3 bis 4 Wochen einigermaßen gesetzt hat, räumt der Totengräber die Grabstätte inkl. Kränze ab und umgibt das Grab mit einem Holzrahmen.
Diese Gebühren werden vom Totengräber verrechnet.

Variante II: Der Grabmieter räumt das Grab selbst ab und übernimmt die fachgerechte Entsorgung der Kränze und Buketts

Wir möchten darauf hinweisen, daß in diesem Falle unter keinen Umständen die Kränze und Bukette auf den Friedhofsmüllplatz gebracht werden dürfen.

3. Nach einem Jahr

3.1 Der Antrag zur Errichtung eines Grabdenkmales ist von der Friedhofsverwaltung der Pfarrgemeinde Ternberg zu genehmigen (Unterschrift!).

3.2 Aufgrund des genehmigten Antrages ist vom Totengräber das Grab „auszupflocken“. Er hat dabei besonders darauf zu achten, daß die Einhaltung des Friedhofplanes gewährleistet ist.

3.3 Wird das Grabdenkmal vom Grabbesitzer selbst oder von einer Steinmetzfirma errichtet, ist nach Fertigstellung die Richtigkeit der Ausführung von der Friedhofsverwaltung oder vom Finanzausschuss zu bestätigen.

4. Mülltrennung am Friedhof

Wir bitten Sie, dass die Abfälle (Blumen, Kerzen, etc.) in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden. **Sperrigen Abfall bitte mit nach Hause nehmen!**

Homepage: http://pfarre-ternberg.dioezese-linz.at
Email: pfarre.ternberg@dioezese-linz.at
Pfarramt Ternberg, Pfarrhofstraße 10, 4452 Ternberg; Tel. 07256/8845

5. ACHTUNG: Auszug aus der Friedhofsordnung 11.1 - 3.:

„1. Die Grabberechtigten können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm.
Eisengitter, Holzzäune oder Abdeckungen über den ganzen Grabhügel sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig.
Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb folgender Maße befinden:

Alter Friedhofsteil: **(A,B,C,D,E):**	Einfachgrab 160 x 80 cm; Doppelgrab 160 x 160 cm
Neuer Friedhofsteil: (H, I, K):	Einfachgrab 180 x 80 cm; Doppelgrab 180 x 180 cm
Urnen/Zubau Friedhof:	Doppelgrab 180 x 180 cm; Urnengrab 100 x 80 cm

Bei der Herstellung der Grabzeichen und der Ausgestaltung der Gräber sind die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien zu beachten.

2. Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.
Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Eine Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften, wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen.
Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung zu melden. In wichtigen Fällen ist die
Zustimmung des Diözesankunstrates einzuholen.

3. Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal errichtet bzw. werden die angegebenen Punkte nicht eingehalten, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.“

Der Friedhof ist als geweihte und den Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Wir ersuchen dringendst, die auf diesem Merkblatt angeführten Punkte unbedingt einzuhalten, da ein Zuwiderhandeln das Abtragen des Grabsteines auf Kosten des Grabbesitzers zur Folge haben kann.

Ternberg, Februar 2025
Die Friedhofsverwaltung
Pfarrsekretärin
Monika Ahrer
Tel. 0676 8776 5565 oder Festnetz Pfarramt Tel. 07256/8845
Kanzleistunden Dienstags und Mittwochs von 8.00 bis 11.30 Uhr

Zusatz zur allgemeinen Friedhofsordnung der Friedhofsverwaltung Ternberg für aufgezählte Anlagen:

- Urnennischen
- Urnengräber
- Baumbestattung
- Urnenstelen
- Steintafelgrabstätte

1) **Besitzer und Verwalter des Friedhofes Ternberg ist die Pfarre Ternberg.** Diese legt die Regeln fest. Grundsätzlich vergibt nur der Pfarrer oder dessen Beauftragter die Grabplätze. Den Preis für die Miete der einzelnen Urnengrabstätten legt der Finanzausschuss der Pfarre Ternberg einvernehmlich mit der Diözesanfinanzkammer in Linz fest.

2) Gemietet werden kann:

a) **Urnennische:** Gemietet wird die Nische: Knapp unterhalb der Nische besteht die Möglichkeit an der Wand eine Laterne und/oder eine Vase anzubringen. Das Abstellen am Boden von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung darf unerlaubt abgestellte Dinge wegräumen. Die Form, die Art und die Größe der Schrifttafeln der Urnennische ist von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und einzuhalten. Die Größe ist 41 x 32 cm. Für Beschädigungen der Mauer im Bereich der Nische durch Wasser, Wachs u.a. Dinge haftet der Mieter.

b) **Urnengrab**: gemietet wird ein Grabplatz mit der Fläche von 80 x 100 cm an der dafür vorgesehenen Wand.

c) **Urnenbaumbestattung:** gemietet wird ein Grabplatz unter einem Baum. Es können 2 biologisch abbaubare Urnen in die vorgesehene Röhre pro Platz beigesetzt werden. Es ist eine Grabplatte mit 45 x 45 cm, mit Namen des Verstorbenen und Sterbedatum, vom Mieter bzw. in dessen Auftrag vom Totengräber anzubringen. **Das Abstellen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen am Boden um bzw. auf der Platte ist nicht gestattet.**

d) **Urnenstelen:** gemietet wird ein Grabplatz mit ca. 1 x 1 m der bereits von der Friedhofsverwaltung dafür eingeteilt ist. Die Stele wird auf der bereits in der Erde vorgesehenen Platte von 70 x70 cm angebracht werden. Das Abstellen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen am Boden um die Stele ist nicht gestattet.

e) **Steintafelgrabstätte künstlerisch gestaltet**: Gemietet wird ein Grabplatz in einem Blumenbeet. Gekauft wird ein Stein vom Künstler Alois Lindenbauer, die bereits angebracht sind. Der Preis ist laut Friedhofsordnung der Pfarre Ternberg. Der Stein wird mit dem Namen des Verstorbenen (max. zwei Personen) und dem Sterbedatum versehen. Die Inschrift auf dem Stein wird vom Grabmieter bezahlt.

Für die Bereiche der Baumbestattung, Urnenstelen und Steintafelgrabstätte gibt es unmittelbar daneben Lichterstelen zum Anzünden der Grabkerze für die Verstorbenen.

3) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei argen Verstößen gegen die Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung das Grab-, bzw. Nischenrecht entziehen.

Die Friedhofsverwaltung bemüht sich sehr den Bereich des Friedhofes sauber und würdig zu erhalten und bittet dabei behilflich zu sein, das gilt besonders für die sachgerechte Entsorgung von Blumen und Kerzenbehältern.

Homepage: http://pfarre-ternberg.dioezese-linz.at
Email: pfarre.ternberg@dioezese-linz.at
Pfarramt Ternberg, Pfarrhofstraße 10, 4452 Ternberg; Tel. 07256/8845